

STATUT



**des Verbandes der Kleingärtner,
Siedler und Kleintierzüchter
der**

Deutschen Demokratischen Republik

Beschlossen auf dem 1. Verbandstag
am 6. und 7. April 1963
und ergänzt auf dem 2. Verbandstag
am 6. und 7. August 1966 in Leipzig
überarbeitet und beschlossen auf dem 4. Verbandstag
am 22. und 23. April 1977 in Magdeburg

I. Ziele und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) ist die demokratische Massenorganisation der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter in der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Verband schafft für die Werktätigen, für Arbeitsveteranen und Jugendliche, die sich in seinen Reihen organisieren, vielfältige Möglichkeiten der sinnvollen und aktiven Erholung in der Freizeit durch die gärtnerische, züchterische und geistig-kulturelle Betätigung in den Spartenkollektiven.

Der Verband läßt sich in seinem Wirken von der Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und den Gesetzen unseres sozialistischen Staates leiten. Er leistet durch die Entfaltung der schöpferischen Aktivität seiner Mitglieder einen Beitrag für die Verwirklichung der im Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vorgezeichneten Aufgaben.

Er trägt dazu bei, die sozialistische Lebensweise immer mehr auszuprägen und allseitig entwickelte sozialistische Persönlichkeiten zu formen.

Als Teil der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik nimmt der Verband aktiv an der politischen Massenarbeit und der Verbesserung der materiellen und geistig-kulturellen Lebensbedingungen in den Städten und Gemeinden teil. Er setzt sich für die Verschönerung der Wohngebiete und für den Schutz und die Gestaltung der natürlichen Umwelt ein.

Der Verband wirkt auf allen Ebenen eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik zusammen.

Der Verband lenkt die Initiativen seiner Mitglieder auf hohe Leistungen im Garten und in der Kleintierzucht und -haltung sowie auf die Gestaltung moderner, mustergültiger Kleingartenanlagen, Kleingartenparks, Siedlungen, Zucht- und Gemeinschaftszuchtanlagen. Er

fördert den Anbau ertragreicher Sorten sowie die Zucht hochleistungsfähiger beziehungsweise seltener Arten und Rassen, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt im Garten, in der Kleintierzucht und Bienenhaltung.

Der Verband entwickelt in seinen Sparten ein vielfältiges gesellschaftliches Leben zur Befriedigung der wachsenden geistig-kulturellen Bedürfnisse der Mitglieder und für ein kulturvolles sozialistisches Gemeinschaftsleben in den Wohngebieten und Erholungszentren. Er unterstützt den polytechnischen Unterricht an den Schulen und die Tätigkeit von Arbeits- und Interessengemeinschaften der Schüler für den Gartenbau und die Kleintierzucht.

Der Verband arbeitet bei der Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben mit den staats- und wirtschaftsleitenden Organen, den gesellschaftlichen Organisationen, den sozialistischen Betrieben, mit wissenschaftlichen Institutionen und Einrichtungen eng zusammen. Der Verband fördert bei seinen Mitgliedern die Freundschaft zur Sowjetunion und den anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft und ihre aktive Solidarität mit den um ihre nationale und soziale Befreiung kämpfenden Völkern.

Er pflegt den Erfahrungsaustausch mit den Organisationen in den sozialistischen Bruderländern und mit gleichgearteten Organisationen in anderen Ländern.

2. Der Verband stellt sich zur Erreichung seiner Ziele weiter folgende Aufgaben:

- a) die Durchführung von Erfahrungsaustauschen, Ausstellungen, Zuchtveranstaltungen, Lehr- und Leistungsschauen;
- b) die Durchführung von Vorträgen und Schulungen gesellschaftlicher und fachlich-wissenschaftlicher Art;
- c) die Herausgabe von Zeitungen, Zeitschriften sowie Lehr- und Informationsmaterialien;

- d) die Aus- und Weiterbildung von Gartenfachberatern, Zuchtrichtern und Zuchtwarten;
- e) die kostenlose Beratung der Mitglieder in allen die Verbandsarbeit betreffenden Fragen, die Anleitung und Unterstützung bei der Neueinrichtung beziehungsweise Umgestaltung von Kleingarten- und Gemeinschaftszuchtanlagen;
- f) die Unterstützung und Anleitung für die Pflege- und Schutzmaßnahmen im Obst- und Gemüseanbau und in der Kleintierzucht;
- g) die Unterstützung der Mitglieder bei der Versorgung mit Saat- und Pflanzgut, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Futtermitteln, Zuchtmaterialien, Kleingeräten und anderen Materialien und beim Verkauf ihrer Produkte an den Staat;
- h) die Übernahme von Flächen für die Nutzung durch seine Mitglieder;
- i) den Abschluß von Kollektiv- und Zusatzversicherungen;
- j) die zentrale Führung von Zuchtbüchern und
- k) die Leitung der Herdbuchzucht bei bestimmten Kleintierarten.

II. Verbandsmitglieder, ihre Rechte und Pflichten

1. Mitglied des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, das Statut anerkennt, die Ziele und Aufgaben des Verbandes tatkräftig unterstützt, die Beschlüsse durchführt, in einer Sparte organisiert ist und aktiv am Verbandsleben teilnimmt. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres als Mitglieder aufgenommen werden.

- a) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand der Sparte zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - b) Die Mitgliedschaft kann nur in dem Kreis beantragt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Begründete Ausnahmen sind möglich, sie bedürfen der Zustimmung der betreffenden Kreisvorstände.
 - c) Die Mitgliedschaft wird nach der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
 - d) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist durch die Sparte zu begründen. Die Ablehnung kann beim Kreisvorstand angefochten werden, dessen Sekretariat endgültig entscheidet.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt:
- a) an den Wahlen im Verband teilzunehmen und selbst gewählt zu werden, sobald es das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - b) an den Versammlungen und Schulungen des Verbandes teilzunehmen, Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und Vorschläge in allen das Verbandsleben betreffenden Fragen zu unterbreiten;
 - c) seine Anwesenheit zu fordern, wenn in einer Organisationsgliederung des Verbandes zu seiner Tätigkeit Stellung genommen wird oder Beschlüsse zu seiner Person gefaßt werden;
 - d) sich in allen Fragen, die sich aus der Verbandstätigkeit ergeben, an die Organe des Verbandes zu wenden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
- a) sich für die Verwirklichung der im Statut festgelegten Ziele und Aufgaben einzusetzen;
 - b) die Beschlüsse des Verbandes anzuerkennen und sich für deren Verwirklichung einzusetzen;

- c) Kritik und Selbstkritik zu üben und mitzuhelfen, Fehler und Mängel in der Arbeit zu überwinden sowie an der Verbesserung der Arbeit des Verbandes und seiner Einrichtungen mitzuwirken;
 - d) die Versammlungen der Sparte regelmäßig zu besuchen,
 - e) den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen;
 - f) den Funktionären des Verbandes in Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu erteilen und ihnen Zutritt zu den genutzten Einrichtungen, wie Gärten und Ställen sowie Einsichtnahme in die Verbands- und Zuchtunterlagen, zu gewähren;
 - g) alle verbandseigenen Einrichtungen und das Eigentum des Verbandes pfleglich zu behandeln sowie für Ordnung und Sicherheit zu sorgen;
 - h) die Ordnungen, Richtlinien und Zuchtbestimmungen einzuhalten.
4. Bei organisationsschädigendem Verhalten können folgende Erziehungsmaßnahmen angewandt werden:
- a) Verwarnung
 - b) Rüge
 - c) strenge Rüge
- Die Durchführung einer Erziehungsmaßnahme regelt die Konfliktordnung des VKSK.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt
 - b) Streichung
 - c) Ausschluß
 - d) Tod
- zu a) Der Austritt kann in der Regel zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfolgen. Er ist dem Spartenvorstand bis zum 30. September schriftlich zu erklären.

zu b) Die Streichung ist zulässig, wenn das Mitglied nicht gewillt ist, den mit der Mitgliedschaft im Verband verbundenen Pflichten nachzukommen beziehungsweise mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand ist.

zu c) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied die Deutsche Demokratische Republik oder den Verband schwer schädigt, einen groben Verstoß gegen das Statut, die Ordnungen oder Beschlüsse des Verbandes begeht oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Verbandes gewissenlos verhält.

Bei der Entscheidung über den Ausschluß ist ein Höchstmaß an Sorgfalt zu üben.

Die Streichung beziehungsweise der Ausschluß eines Mitgliedes bedarf der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung.

III. Der Verbandsaufbau und die innerverbandliche Demokratie

1. Der Verband ist nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus aufgebaut. Die Vorstände arbeiten nach dem Prinzip der Kollektivität.

Alle Vorstände haben die vor ihrer Organisationsgliederung stehenden Aufgaben kollektiv zu beraten und zu entscheiden. Der Grundsatz der Kollektivität schließt die persönliche Verantwortung des einzelnen ein.

2. Der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter ist nach dem Territorialprinzip aufgebaut und untergliedert sich in:

- Bezirksorganisationen
- Kreisorganisationen und
- Sparten.

3. Alle Organisationsgliederungen sind zur Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages, des Zentralvorstandes und der anderen übergeordneten Verbandsorgane in ihrem Wirkungsbereich verpflichtet.

Sie entscheiden in eigener Verantwortung Fragen der Verbandsarbeit ihres Wirkungsbereiches auf der Grundlage der Verbandsbeschlüsse.

Der Zentralvorstand, die Bezirks-, Kreis- und Spartenvorstände sind juristische Personen. Sie werden im Rechtsverkehr durch die Vorsitzenden oder Sekretäre beziehungsweise ihre Stellvertreter vertreten.

4. Die höchsten Organe sind:

- a) für den Verband als Ganzes, der Verbandstag;
- b) für die Kreis- und Bezirksorganisation, die Delegiertenkonferenz;
- c) für die Sparte, die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlungen und Delegiertenkonferenzen wählen die Vorstände. Der Verbandstag wählt den Zentralvorstand. Die Vorstände auf allen Ebenen leiten die laufenden Arbeiten der entsprechenden Organisationsgliederungen.

Sie sind die höchsten Organe zwischen den Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen bzw. den Verbandstagen.

Die Durchführung von Wahlen zu den leitenden Verbandsorganen erfolgt auf der Grundlage einer Wahlordnung die durch den Zentralvorstand zu beschließen ist.

IV. Die höchsten Verbandsorgane

1. Das höchste Organ des Verbandes ist der Verbandstag. Er findet in der Regel einmal in fünf Jahren statt. Der Zentralvorstand kann aus eigenem Ermessen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muß ein-

berufen werden, wenn das von mehr als einem Drittel der Verbandsmitglieder gefordert wird.

2. Verbandstage müssen durch den Zentralvorstand mindestens 8 Wochen vor Stattfinden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.

3. Der Verbandstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlich gewählten Delegierten anwesend sind. Der Schlüssel für die Wahl der Delegierten wird durch den Zentralvorstand festgelegt.

4. Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:

a) Er nimmt den Rechenschaftsbericht des Zentralvorstandes und der Zentralen Revisionskommission entgegen und faßt hierüber Beschluß.

b) Er berät und beschließt die grundlegenden Aufgaben, das Statut des Verbandes sowie über eingereichte Anträge.

c) Er wählt den Zentralvorstand und die Zentrale Revisionskommission entsprechend der von ihm festgelegten Anzahl von Mitgliedern und Kandidaten.

Scheidet ein Mitglied des Zentralvorstandes oder der Zentralen Revisionskommission aus, tritt an seine Stelle ein vom Verbandstag gewählter Kandidat des Zentralvorstandes beziehungsweise der Zentralen Revisionskommission.

5. Der Zentralvorstand hat folgende Aufgaben:

a) Der Zentralvorstand ist zwischen den Verbandstagen das höchste Organ des Verbandes. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages verantwortlich. Der Zentralvorstand vertritt den Verband im Verkehr mit den zentralen Leitungen der politischen Organisationen und den zentralen Staatsorganen der Deutschen Demokratischen Republik sowie in seinen internationalen Beziehungen.

b) Der Zentralvorstand tritt in 12 Monaten mindestens zu 3 Beratungen zusammen. An diesen Beratungen nehmen die Kandidaten des Zentralvorstandes mit beratender Stimme teil. Der Zentralvorstand kann weitere Funktionäre des Verbandes zu seinen Beratungen hinzuziehen.

c) Der Zentralvorstand hat die Organisationsgliederungen regelmäßig über sein Wirken zu informieren.

d) Der Zentralvorstand wählt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, den 1. Sekretär und die Sekretäre des Zentralvorstandes.

Zur politischen Leitung der Tätigkeit zwischen seinen Tagungen wählt der Zentralvorstand das Präsidium und zur Leitung der laufenden Arbeit, insbesondere zur Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse und der Kaderarbeit, das Sekretariat.

e) Der Zentralvorstand beschließt die Konfliktordnung und die Beitragsrichtlinie des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter.

f) Der Zentralvorstand hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

g) Dem Zentralvorstand ist die Sektion Sporttauben der DDR sowie die Sektion Dienst- und Gebrauchshundwesen der DDR aufsichtsmäßig unterstellt und rechenschaftspflichtig.
Die Sektionen sind juristische Personen.

6. Publikationsorgane des Verbandes sind die vom Zentralvorstand herausgegebene Zeitung „Garten und Kleintierzucht“ und die Zeitschrift „Der Hund“.

Der Zentralvorstand beruft in Übereinstimmung mit dem Verlagsdirektor, die Chefredakteure und die Redaktionskollegien, die unter Anleitung des Zentralvorstandes arbeiten.

7. Die leitenden Verbandsorgane auf allen Ebenen berufen zur Unterstützung ihrer politisch-ideologischen, geistig-kulturellen, organisatorischen und fachlich-züchterischen Tätigkeit ständige beziehungsweise zeitweilige Kommissionen und Arbeitsgruppen.
8. Zur Wahrnehmung spezieller züchterischer Aufgaben in der Kleintierzucht können durch den Zentralvorstand Spezialzuchtgemeinschaften gebildet werden. Sie arbeiten nach den vom Zentralvorstand beschlossenen Richtlinien.

V. Die Bezirks- und Kreisorganisationen des Verbandes

1. Das höchste Organ der Bezirks- und Kreisorganisation ist die Delegiertenkonferenz.
2. Die Delegiertenkonferenzen der Bezirksorganisationen finden in der Regel einmal in fünf Jahren und die der Kreisorganisationen zweimal in fünf Jahren statt. Sie sind mindestens 4 Wochen vorher, auf Beschluß des Zentralvorstandes, durch das entsprechende leitende Verbandsorgan schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
Außerordentliche Delegiertenkonferenzen können vom leitenden Verbandsorgan einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn sie mindestens von einem Drittel der Mitglieder gefordert werden.
3. Die Delegiertenkonferenzen entscheiden in allen Fragen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlich gewählten Delegierten vertreten sind.

Die Delegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz werden auf den Kreisdelegiertenkonferenzen, die Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz werden in den Berichtswahlversammlungen der Sparten gewählt.

Der Schlüssel für die Wahl der Delegierten wird durch das zuständige leitende Verbandsorgan festgelegt.

4. Die Delegiertenkonferenzen
 - a) nehmen den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Revisionskommission entgegen und fassen hierüber Beschluß;
 - b) beschließen das Arbeitsprogramm und über eingereichte Anträge;
 - c) wählen den Vorstand, die Revisionskommission und die Delegierten für den Verbandstag beziehungsweise zur Bezirksdelegiertenkonferenz.
5. Die Wahl der Vorstände, der Revisionskommissionen und der Delegierten wird durch eine Wahlordnung des Zentralvorstandes geregelt.
6. In der Zeit zwischen den Delegiertenkonferenzen der Bezirks- und Kreisorganisationen sind die Bezirks- und Kreisvorstände die höchsten Organe.
7. Der Bezirks- und Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Sekretär und das Sekretariat.
8. Zwischen den Tagungen des Vorstandes leitet das Sekretariat die politische und organisatorische Tätigkeit der entsprechenden Organisationsgliederung.
9. Der Vorstand der Bezirks- beziehungsweise Kreisorganisation tagt mindestens viermal in zwölf Monaten.
10. Die Kreisvorstände haben das Recht, in Städten, Stadtbezirken und Gemeinden, in denen mehrere Sparten des Verbandes wirken, zur Koordinierung der politischen, geistig-kulturellen und ökonomischen Tätigkeit der Sparten und für die Zusammenarbeit mit den politischen Organisationen, den Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik

und den örtlichen Staatsorganen, Stadtbezirks- beziehungsweise Ortsausschüsse des VKSK zu bilden.

Der Stadtbezirks- beziehungsweise Ortsausschuß des VKSK setzt sich aus Vertretern der Sparten seines Wirkungsbereiches zusammen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Kreisvorstand, in Übereinstimmung mit den Sparten, berufen.

VI. Sparten des Verbandes

1. Die Basis des Verbandes bilden seine Sparten. In der Gemeinschaft der Spartenkollektive verwirklichen die Mitglieder ihre Freizeitinteressen.

Die Sparten organisieren ein vielfältiges, interessantes Spartenleben, das dazu beiträgt, die Bedürfnisse der Mitglieder nach Erholung und aktiver, schöpferischer Freizeittätigkeit immer umfassender zu realisieren.

Die Sparten tragen die Verantwortung dafür, daß die Kollektivbeziehungen der Mitglieder immer mehr vom sozialistischen Gemeinschaftssinn und vom Geist der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe geprägt werden.

Sie fördern die sozialistische Bewußtseinsbildung, die gesellschaftliche Aktivität und das Wettstreifen der Mitglieder um hohe Leistungen im Garten und in der Kleintierzucht.

2. Die Mitglieder des Verbandes sind in Sparten der Kleingärtner, der Siedler, der Rassegeflügelzüchter, der Rassekaninchenzüchter, der Edelpelztierzüchter, der Imker, der Ziergeflügel-, Exoten- und Kanarienzüchter, der Ziegen- und Milchschaftzüchter, der Rassehunde- und Rassekatzenzüchter beziehungsweise in gemischten Sparten organisiert.

3. Die territoriale Grundlage für die Tätigkeit der Sparten sind Städte, Stadtbezirke, Gemeinden, Siedlungen, Kleingartenanlagen und, wenn es die geringe Mitgliederzahl erfordert, der Kreis.

4. Das höchste Organ der Sparte ist die Mitgliederversammlung. Sie ist vom Spartenvorstand in zwölf Monaten mindestens viermal einzuberufen.

Die Berichtswahlversammlungen der Sparten werden in der Regel zweimal innerhalb von fünf Jahren durchgeführt. Sie sind durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen.

5. Die Mitglieder nehmen zu den Berichtswahlversammlungen den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Revisionskommission entgegen und fassen hierüber Beschluß.

Sie beschließen das Arbeitsprogramm und über eingereichte Anträge. Sie wählen auf der Grundlage der Wahlordnung des Zentralvorstandes den Vorstand der Sparte, die Revisionskommission der Sparte und die Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz.

6. Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen entscheiden in allen Fragen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Mehrheitsbeschluß ist bindend und verpflichtet alle Mitglieder, sich für die Durchsetzung gefaßter Beschlüsse einzusetzen.
7. Große Sparten, die nicht die Möglichkeit haben, alle Mitglieder in einer Versammlung zu erfassen, können mit Zustimmung des Kreisvorstandes geteilte Mitgliederversammlungen beziehungsweise Versammlungen nach dem Delegiertensystem durchführen.

8. Neugründungen von Sparten können nur erfolgen, wenn mindestens zehn Interessenten ihren Eintritt in den Verband erklären und die Zustimmung des Kreisvorstandes vorliegt.

9. Bestehende Sparten, die weniger als zehn Mitglieder umfassen, sind vom Kreisvorstand einer anderen Sparte der betreffenden Fachrichtung innerhalb der Kreisorganisation anzuschließen.

Falls innerhalb eines Kreises weniger als zehn Mitglieder einer Fachrichtung wohnen, können sie mit Zustimmung des Bezirksvorstandes in eine Sparte des Nachbarkreises aufgenommen werden.

10. Über die Auflösung oder Teilung von Sparten beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Kreisvorstand.

Sofern es notwendig ist, kann durch Beschluß des Kreisvorstandes eine Teilung von Sparten erfolgen.

VII. Die Revisionskommissionen

Die Revisionskommissionen sind Organe zur Ausübung des demokratischen Rechts der Kontrolle durch die Mitglieder des Verbandes.

Die Mitglieder der Revisionskommissionen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende der Revisionskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Revisionskommission hat das Recht, an der Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Tätigkeit der Revisionskommissionen wird durch die von der Zentralen Revisionskommission erlassenen „Richtlinie für die Arbeit der Revisionskommissionen“ geregelt.

Die Revisionskommissionen überprüfen in ihrem Bereich:

a) die Einhaltung des Statuts, die Durchführung der Beschlüsse, die Organisation der Arbeit der Organe;

b) die rechtzeitige und gewissenhafte Bearbeitung der mündlichen und schriftlichen Eingaben, Hinweise, Vorschläge und Kritiken aus den Reihen der Mitglieder;

c) die Finanzwirtschaft, die Kassierung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge, die zweckmäßige Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel und ihre Nachweisung.

Die Revisionskommissionen leiten jeweils die Revisionskommissionen der nachgeordneten Organisationsgliederung an.

Die Revisionskommissionen haben das Recht, sich an den Vorstand und die Revisionskommission der übergeordneten Organisationsgliederung zu wenden.

Die Zentrale Revisionskommission unterstützt die Kontrollorgane der Sektion Sporttauben der DDR sowie der Sektion Dienst- und Gebrauchshundewesen der DDR, die dem Zentralvorstand rechenschaftspflichtig sind.

VIII. Finanzielle Mittel des Verbandes

1. Der Verband finanziert sich aus:

a) Beiträgen

b) Zuwendungen und sonstigen Einnahmen

c) Umlagen

2. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr wird durch eine Beitragsrichtlinie geregelt.

3. Über Umlagen in Sparten beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des jeweiligen Kreisvorstandes.

4. Das Vermögen aller Organisationsgliederungen ist einheitliches Verbandseigentum und darf nur zur Erfüllung

der im Statut festgelegten Ziele und Aufgaben verwendet werden. Dem übergeordneten Verbandsorgan steht das Kontrollrecht zu.

5. Bei Auflösung, Teilauflösung oder Teilung von Sparten ist zur Sicherung des Vermögens die Abwicklung unter Kontrolle des Kreisvorstandes durchzuführen und von diesem ordnungsgemäß zu bestätigen.

Mit dem Protokoll über den Auflösungsbeschluß sind alle vorhandenen Unterlagen (Kassenbücher, Protokolle usw.) dem Kreisvorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

Die vorhandenen finanziellen und materiellen Mittel sind nach Abgeltung berechtigter Forderungen vom Kreisvorstand zu verwalten und nach entsprechenden Beschlüssen des Bezirksvorstandes zu verwenden.

Bei Auflösung oder Teilauflösung von Kleingartenanlagen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen sind die Entschädigungsbeiträge für gesellschaftliches Eigentum vom Kreisvorstand zweckgebunden zu verwalten und nur für Gemeinschaftseinrichtungen beziehungsweise Gemeinschaftsaufgaben nach entsprechenden Beschlüssen des Bezirksvorstandes zu verwenden.

Der betreffenden Sparte steht das Recht zu, die infolge der Teilauflösung entstandenen Kosten für notwendig werdende neue Zufahrtswege, Wasserleitungen, Stromanschlüsse und Einzäunungen bis zur Höhe des gezahlten Entschädigungsbeitrages für gesellschaftliches Eigentum vom Kreisvorstand begleichen zu lassen.